

<b>Zeitschrift:</b>	Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
<b>Band:</b>	27 (1970)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Die forstlichen Anliegen gegenüber der schweizerischen Raumplanung
<b>Autor:</b>	Zürcher, Ulrich
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-783106">https://doi.org/10.5169/seals-783106</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die forstlichen Anliegen gegenüber der schweizerischen Raumplanung

Dr. Ulrich Zürcher, dipl. Forsting., Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf

## 1. Einleitung

In Anbetracht der zu erwartenden Entwicklung in der Landesplanung ist es notwendig, dass die einzelnen Fachgebiete Stellung nehmen und ihren Standpunkt festlegen. Das gilt auch für den Wald. Sein Flächenanteil beträgt rund 24 Prozent der gesamten Landesoberfläche oder 30 Prozent des produktiven Areals. Die Wälder erfüllen wesentliche Schutz-, Wirtschafts- und Wohlfahrtsfunktionen. Die Forstleute als Sachwalter des Waldes müssen sich Rechenschaft über die künftige Bedeutung der Wälder in unserem Lebensraum, für unsere Bevölkerung und die Volkswirtschaft geben. Gleichzeitig müssen die wesentlichsten forstlichen Wünsche und Anliegen in bezug auf die Planung bekanntgemacht werden. Im folgenden sollen in knapper Form die wesentlichsten Berührungs punkte zwischen dem Wald und der Landesplanung aufgezählt werden. In nächster Zukunft gilt es, die einzelnen Punkte umfassender zu untersuchen und darzustellen.

## 2. Wieviel Wald ist in einer Gegend notwendig?

Meistens wird zuerst gefragt, wieviel Wald in einer Region notwendig sei. Es gibt darauf keine eindeutige Antwort. Dies ist teilweise eine Ermessenssache. Auf jeden Fall kann die erforderliche Waldfläche durch generelle Zahlen, wie den Waldflächenanteil oder die Waldfläche bezogen auf die Bevölkerung, nicht befriedigend festgelegt werden. Nach solchen Angaben liegt die Schweiz als Ganzes wesentlich unter dem Welt durchschnitt und wäre, verglichen mit andern Ländern und ähnlichen Gegebenheiten, unterdotiert mit Wald.

Man ist heute nicht in der Lage, z. B. mit Hilfe eines Modells, für ein bestimmtes Gebiet den minimalen Waldanteil zu berechnen. Viele Wirkungen des Waldes sind nur qualitativ bekannt; sie können noch nicht quantifiziert und mathematisch formuliert werden. Andere Einflüsse des Waldes, z. B. seine Bedeutung für die Landschaft und die Erholung, können nur subjektiv bewertet werden.

Wie soll man sich angesichts einer solchen Situation bei einer konkreten Planungsaufgabe verhalten? Den verschiedenen Interessen und den unterschiedlichen Auffassungen wird am besten entsprochen, wenn die heutige Verteilung und Ausdehnung des Waldareals beibehalten wird.

## 3. Der Grundsatz der Walderhaltung als Richtlinie für die Orts- und Regionalplanung

Die forstlichen Anliegen auf der Ebene der Landesplanung zu vertreten und zu begründen ist Aufgabe eines Teilleitbildes Wald. Ein solches ist 1968 zuhanden des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH ausgearbeitet worden. Das forstliche Leitbild hat, ausgehend von den Wirkungen und der Bedeutung des Waldes für unsern Raum, die Bevölkerung und die Volkswirtschaft, einige Planungsgrundsätze abgeleitet. Es steht heute fest, dass das Waldareal in einem Leitbild der Besiedelung der Schweiz als sog. Fixzone ausgeschieden werden soll. Damit wurde der in unserer Bundesverfassung enthaltene Grundsatz der Walderhaltung erneut bestätigt, denn Voraussetzung zur Erhaltung des Waldes ist natürlich die Gewährleistung seiner Fläche. Der entsprechende Artikel 24 unserer Bundesverfassung lautet:

«Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei. Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellgebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen».

Der Grundsatz der Walderhaltung, der eine der wichtigsten Richtlinien für die Landesplanung darstellt, ist 1874 anlässlich der Verfassungsrevision aufgenommen worden. Er galt vorerst nur für das Hochgebirge. 1897 ist er in einer Volksabstimmung auf das ganze Hoheitsgebiet ausgedehnt worden. Zugestimmt haben 63 Prozent der Stimmberechtigten. Das ist ein grosser Anteil an Ja-Stimmen. Im Zeitraum von 1866 bis 1897 sind 24 Verfassungsvorlagen dem Volk zur Abstimmung unterbreitet worden; davon wurden nur 10 angenommen. Von diesen erzielten nur drei einen grösseren Anteil an Ja-Stimmen als der heute noch gültige Artikel 24. Dies belegt, dass dieser Verfassungsartikel in überzeugender und eindeutiger Weise die Zustimmung des Souveräns fand.

Auf dem Bundesverfassungsartikel 24 beruht das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Der Grundsatz der Waldarealerhaltung lautet nach Artikel 31, Absatz 1: «Das Waldareal der Schweiz soll nicht ver-

mindert werden.» Die im selben Artikel vorgesehenen Ausreutungen bedürfen im Schutzwaldareaal der Bewilligung des Bundesrates und im Nichtschutzwaldareaal einer solchen der Kantonsregierung. Dadurch ist ersichtlich, dass dem Bewilligungsverfahren eine grosse Bedeutung beigemessen wird und dass die Meinung vorherrscht, dass Ausreutungen eine seltene Ausnahme bilden sollen.

Die Pflicht der Waldarealerhaltung ist ferner in den kantonalen Forstgesetzen festgehalten. Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass regional und kantonal viel früher als auf Bundesebene Rodungsverbote und Walderhaltungsgebote erlassen worden sind. Die Notwendigkeit einer Walderhaltung ist schon seit langem eingesehen und durchgesetzt worden.

## 4. Berührungs punkte zwischen Wald und Planung

### 4.1 Die Ausscheidung des Waldareals als selbständige Zone

Dem Grundsatz der Waldarealerhaltung wird in der Orts- und Regionalplanung Nachachtung verschafft durch Ausscheidung des Waldareals als selbständige Zone. Es ist daher die primäre Aufgabe der forstlichen Instanzen, zu kontrollieren, ob das Waldareal in den Entwürfen der Zonenpläne entsprechend berücksichtigt wurde. Meistens werden die Waldungen als erstes ausgeschieden. Sie bilden damit das feste Gerüst für die weitere Planung. Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass Waldungen etwa Wohn-, Industrie-, Gewerbe- oder Freihalte- und Landwirtschaftszonen zugewiesen werden. Sollte es trotzdem vorkommen, so hätte dies natürlich keinerlei präjudizielle Bedeutung für allfällige spätere Rodungsbesuche.

Bei der Ausscheidung stellt sich natürlich die Frage, was als Wald zu betrachten ist und wo die **Waldgrenze** verläuft. Massgebend hiefür ist Artikel 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965. Danach gilt als Wald, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche. Ebenfalls zum Waldareal gehören zur Aufforstung vorgesehene Flächen. In Zweifelsfällen wird es notwendig sein, zwischen Forstleuten und Planern den Verlauf der Waldzonengrenze festzulegen.

Unsicherheiten könnten sich bei einer späteren Einzonung als Wald ergeben, wenn auf dem Brachland der Wald in der Zwischenzeit natürlich Fuss gefasst hat.

#### 4.2 Keine Ausscheidung der Wälder nach Funktionen

Von seiten der Landesplanung wird gelegentlich gewünscht, dass die Wälder zusätzlich nach Hauptfunktionen ausgeschieden werden (z. B. Schutzwälder, Erholungswälder, Wirtschaftswälder). Von forstlicher Seite ist eine derartige Unterteilung der Wälder abzulehnen, denn wir können damit höchstens eine grobe Ausscheidung vornehmen. Eine solche wird aber den vielen Wirkungen und Ausstrahlungen des Waldes nicht gerecht. Zudem dürfte es nur selten vorkommen, dass eine Funktion derart bedeutend ist, dass die andern wegfallen. Wie sollte die Abgrenzung der Funktionszonen vorgenommen werden? Wer so etwas fordert, verkennt eine Eigenheit des Waldes: Er erfüllt verschiedenste Funktionen gleichzeitig. Wir würden höchstens die aktuelle Bedeutung festhalten. Diese kann aber im Laufe der Zeit wechseln. Unbestritten ist dagegen die Festlegung der Schwerpunkte der Bedeutung für einzelne Wälder. Bei der Bewirtschaftung muss darauf Rücksicht genommen werden. Dies erfolgt am besten durch eine klare und konkrete Zielsetzung für jeden Wald. Die allgemeine Zielsetzung, wie sie etwa mit nachhaltig höchstmöglicher Werterzeugung und Erfüllung aller Funktionen umschrieben wird, genügt nicht. Diese Fassung gibt höchstens die Grundhaltung wieder. Im konkreten Wirtschaftsziel werden dagegen die spezifischen Ansprüche an den einzelnen Wald festgehalten. Die Zielfestsetzung erfolgt am besten im Rahmen des Wirtschaftsplans. Wenn diese klar formuliert wird, so ist eine Unterscheidung der Wälder nach Wirtschaftszielen möglich.

Bei der Formulierung des Ziels ist zu berücksichtigen, dass in der Forstwirtschaft ein ausgesprochener Zielpluralismus besteht. Die einzelnen Teilziele sind nicht isoliert; zwischen ihnen bestehen eine Reihe von Beziehungen und Abhängigkeiten. Neben den wirtschaftlichen Zielsetzungen wie Gewinnmaximierung, rationelle Bewirtschaftung, Verbesserung des Baumbestandes, Ausgleich im Altersaufbau, sind Sicherheit und Kontinuität ebenso zu berücksichtigen wie die vielen Waldwirkungen, die Bedeutung für die Landschaft und Erholung. Die konkreten forstlichen Ziele beinhalten somit eine Fülle heterogener Sachverhalte. Nach der Zielsetzung für jeden Wald wird es notwendig sein, im Rahmen der Betriebsplanung Präferenzen festzulegen und Folgerungen für die Bewirtschaftung und den Betrieb zu ziehen. Hier erwachsen der Forsteinrichtung neue Aufgaben.

#### 4.3 Keine Auflockerung der Wälder

Die Waldungen müssen möglichst geschlossen bleiben. Verkehrsanlagen, Siedlungen, aber auch Sport-, Tank-, Kehrichtverbrennungsanlagen und dergleichen sind nicht in das Waldareal zu verlegen. Die Nachteile für die Anlagen und den Wald zeigen sich in der Regel erst später; sie sind meistens vielfältig und bedeutend.

#### 4.4 Keine Waldumlegung

Die lokale Verschiebung oder Umlegung von Waldflächen ist kostspielig. Bis der neu angelegte Wald seine Wirkungen ausübt, verstreichen wenigstens Jahrzehnte. Daher ist von Umlegungen mit Ausnahme begründeter, seltener Fälle, welche einer regionalplanerischen Abklärung bedürfen, abzusehen.

#### 4.5 Waldrandabstand

Ein Waldrandabstand von erfahrungs-gemäss 30 m sichert die benachbarten Siedlungs- und Verkehrsflächen wie auch den Wald vor vielen Unannehmlichkeiten und Gefahren. Wohnhygienisch ungünstige und verkehrsgefährdende Einflüsse des Waldes sind; Laubabfall, überwachsende Aeste, Schattenwurf, Lichtabsorption, Feuchtigkeit mit verschiedenen Folgeerscheinungen wie Verschimmelung, Ansetzen von Moos, ferner Unannehmlichkeiten durch Ungeziefer, Trauf nach Regen und Schnee, Vereisung, Gefährdung durch stürzende Bäume oder Baumteile, Wildwechsel, Beeinträchtigung der Aussicht, Brandgefahr usw. Durch Bauten und Anlagen direkt am Waldrand wird sodann dessen Bewirtschaftung und Zugänglichkeit erschwert. Aus diesen Ueberlegungen wird zu Recht ein Sicherheitsstreifen verlangt. Auf ihm können Waldrandwege angelegt werden, welche der forstlichen und der landwirtschaftlichen Nutzung, aber auch der Erholung und der Erschließung der Siedlungsgebiete dienen. Der Waldrandabstand wird zweckmässigerweise im Baugesetz, im Forstgesetz oder in den Baureglementen der Gemeinden festgelegt. Unter gewissen Bedingungen (Zick-zackverlauf des Waldrandes, isolierte Waldparzellen, kein eindeutiger Waldrand usw.) sollten **Waldabstandslinien** ähnlich den Baulinien in der Orts- und Regionalplanung festgelegt werden.

#### 4.6 Schutz des Waldes vor schädlichen Einflüssen

Der Wald ist gegenüber gewissen meist gasförmig verbreiteten Stoffen (Schwefeldioxid, Chlor, Fluor, Blei) eine der empfindlichsten Vegetationsformen. Uebermässige Einwirkungen müssen unbedingt vermieden werden. Der Standort von grösseren Verbrennungsanlagen (Kehrichtverbrennung, thermische Kraftwerke) wird aus landschaftlichen Gründen gelegentlich in abgelegene Gebiete verlegt. Man muss unbedingt prüfen, ob die abgegebenen

Stoffe nicht in gefährlichen Konzentrationen auf benachbarte Waldgebiete einströmen werden.

#### 4.7 Neuanlage von Wäldern

Die Schaffung neuer Wälder ist dort angezeigt, wo bestimmte Waldwirkungen erwünscht sind (Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Erosion, Verrüfung, Schaffung von Trenngürteln und Windschutzstreifen, Landschaftsgestaltung usw.). Die Aufforstungen sollten nach einem regionalen Plan durchgeführt werden. Die Neuschaffung von Wäldern unterscheidet sich rechtlich grundsätzlich von der Verjüngung in den bestehenden Wäldern, wenn auch die Technik der Waldbegründung ähnlich ist. Meistens sind mit der Aufforstung zusätzliche Arbeiten verbunden, welche häufig vom Forstdienst ausgeführt werden und dem gleichen Zweck dienen: Wildbachverbau und Hangsicherung, Lawinenverbau, Ausscheidung von Gefahrenzonen usw. Bei der Planung und zur Koordination dieser Werke muss der Forstdienst rechtzeitig beigezogen werden.

#### 4.8 Ablösung von Servituten und Arrondierung des Areals

Die Orts- und Regionalplanung kann Gelegenheit bieten, Waldschädigungen und Beeinträchtigungen abzulösen. Das wird in erster Linie die Regelung der Wald-Weide betreffen. Zur Verminderung ungünstiger Auswirkungen von Grenzen und Steilrändern kann das Areal arrondiert werden. Dabei muss auf landschaftliche und ästhetische Be-lange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sind schematische Lösungen abzulehnen.

#### 4.9 Walderschliessung

Voraussetzung einer sorgfältigen Bewirtschaftung und Nutzung ist die Erschliessung des Waldareals mit Strassen und Lagerplätzen. Sie dienen teilweise auch dem land- und alpwirtschaftlichen Verkehr. Sie sind ferner eine Grundlage des Erholungsverkehrs. Für viele Waldungen bestehen heute bereits generelle Erschliessungsnetze. Bei der Verkehrsplanung müssen die Waldwegnetze und die andern Verkehrsanlagen aufeinander abgestimmt werden. Ferner drängt sich bei dieser Gelegenheit eine Regelung des Unterhaltes und des allfälligen Ausbaues auf. Intensiv genutzte Waldstrassen können z. B. mit einem Belag versehen werden. Die Bedeutung der Waldstrassen für die Gebietserschliessung ergibt sich aus folgenden Angaben: Die mit Lastwagen befahrbaren Waldstrassen erreichen heute eine Länge von 15 000 km. Das ist rund ein Viertel der gesamten Strassenlänge der Schweiz.

### 5. Der Wald in der Erholungsplanung

Nach unserer Zivilgesetzgebung ist das Betreten des Waldes und die Aneignung kleiner Früchte und Pilze jedem gestattet. Das Bedürfnis nach Er-

holung in der Natur steigt zunehmend. Es sind gewisse Veränderungen in der Erholungsart festzustellen. Die Motorisierung erhöht die Beweglichkeit. Neue Formen des Aufenthaltes in der Natur kommen auf: Tagcamping, Picknick, Abkochen und Grillieren. Ferner werden zunehmend grössere Ansprüche von den Erholungssuchenden gestellt (Bänke, Liegewiesen, Spielwiesen, Feuerstellen, sanitärische Einrichtungen, Aussichtspunkte, Parkierungsmöglichkeiten usw.). Diesen Wandlungen im Erholungsverkehr muss in Zukunft noch besser Rechnung getragen werden. Die vorhandenen Walderschliessungsanlagen haben bisher ohne weiteres die Wanderer aufgenommen. In Zukunft werden neue Einrichtungen notwendig sein. Sie bilden gleichzeitig Anziehungspunkte und werden den Erholungsverkehr kanalisieren.

Durch die Anlage von Lehrpfaden kann auf ansprechende Weise eine Einführung in naturkundliche und forstliche Belange geboten werden. Trainings-Parcours bieten Alltagsmenschen und Sportlern neue Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung in einer ansprechenden Umgebung. Die forstliche Erholungsplanung wurde bisher recht erfolgreich, wenn auch vorwiegend intuitiv und auf Initiative einzelner Forstleute, durchgeführt. Sie muss in Zukunft vermehrt nach Erreichbarkeit und Attraktivität ausgerichtet werden. Gleichzeitig muss sie mit andern Erholungsformen koordiniert werden. Nur auf diese Weise dürfte es möglich sein, genügend Erholungskapazität am richtigen Ort zu schaffen und die Anlage- und Unterhaltskosten richtig zu verteilen. Die Planung der Erholung geschieht zweckmässigerweise im Rahmen der Orts- und Regionalplanung, wobei von planerischer Seite der Erholungsbedarf geklärt werden muss.

Im Zusammenhang mit der Erholungsplanung ist zu beachten, dass der Zugang und die Bewegungsfreiheit im Waldareal nicht erschwert oder verhindert werden. Abzäunungen dürfen nur für kleine Flächen und nur aus forstwirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden (z. B. Schutz der Kulturen vor dem Wild). Es ist nicht angängig, dass Einzäunungen auf dem Waldareal aus andern Gründen erfolgen.

## 6. Wald und Landschaft

Neben der Geländeform ist der Wald eines der markantesten Landschaftselemente. Nicht selten prägt der Wald den Landschaftscharakter. Es gibt dabei landschaftlich besonders empfindliche Zonen. Bei der Waldbewirtschaftung muss ganz besonders darauf Rücksicht genommen werden. Der Wald bietet ferner Möglichkeiten zur Schaffung von Trenngürteln mit dem Ziel einer Gliederung der Landschaft. Es ist wichtig, dass bei der Anlage und der Bewirtschaftung die standörtlichen Gesichtspunkte gut berücksichtigt werden. So-

dann ist die Anlage von Naturschutzreservaten, die Unterschutzstellung erhaltenwerter Bäume, Findlinge usw. zu erwägen. Eine Mitwirkung der Forstleute bei diesen Planungsaufgaben ist ebenfalls angezeigt.

Auf dem Waldareal dürfen sich auch weiterhin keine Emissionsquellen befinden, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen. Die Forstwirtschaft muss auf die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden, welche möglicherweise ungünstige Auswirkungen haben, verzichten. Dann wird das Waldareal weiterhin eine ausgedehnte Konzentrationssenke in unserer Landschaft bilden. Bei naturgemässer Bewirtschaftung des Waldes kann bis auf ganz wenige seltene Ausnahmen (Epidemien) auf die Anwendung von Pestiziden verzichtet werden. Aus denselben Gründen sind Ablagerungen von Kehricht, Schutt, Klärschlamm und dergleichen im Waldareal abzulehnen.

## 7. Künftige Veränderungen im ländlichen Raum

Durch die Entwicklung der Besiedelung und des Verkehrs erfährt der ländliche Raum einschneidende Veränderungen. Er dient aber nicht nur zur Beschaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen; er wird zunehmend zur Verbringung der Freizeit oder als zweiter Aufenthaltsort (Weekendhaus) benutzt. Die Ueberbauung und die Erschliessung zu fördern und gleichzeitig in geordnete Bahnen zu lenken und die erforderliche Infrastruktur zu schaffen wie auch das Landschaftsbild zu schonen, sind die wichtigsten Anliegen der Planung. Man übersieht wohl häufig, dass im ländlichen Raum noch andere Entwicklungen stattfinden, welche bisher wenig erörtert wurden. Die Entwicklung der Landwirtschaft (Aufstockung, Strukturveränderungen, Mechanisierung, Abnahme der landwirtschaftlich Berufstätigen) dürfte zur Folge haben, dass grössere, offene Flächen nicht mehr intensiv oder gar nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. An einzelnen Beispielen konnte festgestellt werden, dass bis zur Hälfte des noch vor kurzem landwirtschaftlich genutzten offenen Landes nicht mehr genutzt wird. Bezeichnend für diese Entwicklung ist auch die Tatsache, dass in verschiedenen Gegenden grössere Flächen zur Aufforstung angeboten werden. Die offene produktive Fläche umfasst in der Schweiz 700 000 Hektar Naturwiesen und 1 Mio Hektar Sömmerungsweiden. Wir können heute die Auswirkung der landwirtschaftlichen Veränderungen auf diese Fläche noch nicht ermessen. Nach Schätzungen von Landwirtschaftsexperten auf Grund der landwirtschaftlichen Eignung dürfte das potentielle Brachlandareal bedeutend sein. Man wird sich klar werden müssen über die künftige Verwendung dieser Flächen. Es wäre aus landschaftlichen Gründen unerwünscht, alles einwach-

sen zu lassen oder gar aufforsten zu wollen. Dazu wäre die Forstwirtschaft aus finanziellen Gründen kaum in der Lage. Ferner muss berücksichtigt werden, dass verschiedene Standorte sich zu einer Aufforstung nicht eignen. Eine sorgfältige forstliche Eignungsprüfung wird viele Misserfolge und Fehlkosten verhindern.

Im Rahmen einer Regionalplanung wird man sich über die natürlichen Veränderungen im ländlichen Raum Rechenschaft geben müssen und die entsprechenden Dispositionen treffen. Sicher ist es unerwünscht, wenn weite offene Flächen einwachsen, verbuschen und verwildern. Diese Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit der Vertreter der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes und der Forstwirtschaft.

## 8. Rechtzeitige Vertretung der forstlichen Anliegen gegenüber der Orts- und Regionalplanung

Voraussetzung jeder Mitwirkung auf allen Ebenen der Raumplanung (Nationalplanung, Regionalplanung, Ortsplanung), ist die Kenntnis des Ablaufes und der Organisation der Planung. Erst wenn die Planungstechnik den Forstleuten vertraut ist, werden die forstlichen Anliegen rechtzeitig bei den massgebenden Instanzen vorgebracht und vertreten. Wenn Vorhaben lediglich in der Phase der Vernehmlassung, z. B. als Stellungnahme oder Mitbericht unterbreitet werden, so sind die massgebenden Entschlüsse längst gefasst, und eine Wiederwägung wird kaum vorgenommen. Man kann sich in der Planung nie früh genug Gehör verschaffen.

Entscheide fallen in der Regel auf Grund von Konzeptionen. Sie beruhen auf Gegebenheiten, der Annahme des künftigen Bedarfs und der Entwicklung, ferner auf Vorstellungen des Planers und verschiedenen Richtlinien und Richtwerten. Die Kenntnis der Entscheidungsbildung in der Planung ist daher neben dem Ablauf einer Planung besonders wichtig für die Durchsetzung forstlicher Vorhaben. Meines Erachtens müssen die Planungstechnik und die Berührungspunkte zwischen Wald und Planung den Forstleuten noch besser vertraut gemacht werden. Hier bestehen für Forschung und Ausbildung noch grosse Aufgaben.

Wenn Ablauf, Organisation und Entscheidungsbildung in der Planung bewusst und vertraut sind, so ist auch eine rechtzeitige Konfrontation und Koordination der verschiedenen von der Planung betroffenen Sachgebiete, Instanzen, Verwaltungszweige und Interessen gewährleistet.

## 9. Zusammenfassung

Vorerst wird der für die Orts- und Regionalplanung massgebende Grundsatz der Waldarealerhaltung dargestellt. Bei

der Ortsplanung werden sog. Nutzungs- zonen festgelegt. Auch der Wald ist auszuscheiden. Eine weitere Unterteilung der Waldungen nach Hauptfunktionen ist aber nicht angezeigt. Dagegen muss in Zukunft für jeden Wald eine sorgfältige Festsetzung konkreter Wirtschaftsziele erfolgen.

Ein weiteres forstliches Anliegen ist die Verhinderung einer Auflockerung der Wälder. Von Waldumlegungen ist abzusehen. Zwischen dem Wald und den angrenzenden Flächen ist ein Waldrandabstand notwendig, um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden. Die Waldungen sind ferner vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

Im Rahmen der Planung ist sodann die Neuanlage von Waldungen zu bestimmten Zwecken zu prüfen. Damit sind meistens auch technische Werke verbunden. Vielleicht bieten sich Möglichkeiten zur Ablösung von Servituten und zur Bereinigung der Grenzen. Weitere Berührungs نقاط mit der Landesplanung sind die Anpassung der Walder- schliessung an das übrige Strassen- netz, die Erholungsplanung, sodann die Bedeutung des Waldes in der Landschaftsgestaltung und als grosse Konzentrationssenke im Raum.

Im ländlichen Raum finden nicht nur Veränderungen durch das Vordringen der Ueberbauung statt. Die Wandlun-

gen in der Landwirtschaft werden zu einer Zunahme an offenem, nicht mehr landwirtschaftlich genutztem Land führen. Es dürfte sich um steile und für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignete Flächen handeln. Auch dafür müssen Lösungen gesucht werden.

Der Forstdienst wird die Interessen des Waldes nur dann rechtzeitig und erfolgreich vertreten, wenn er sich intensiv mit der Orts- und Regionalplanung befasst. Organisation, Ablauf und Entscheidungsbildung in der Planung müssen ihm vertraut sein. Es ist ferner notwendig, dass die Berührungs نقاط zwischen Wald und Landesplanung noch besser abgeklärt werden.

## Eine Planungstagung der Forstingenieure

Unter diesem Thema veranstaltete die Fachgruppe der Forstingenieure des SIA am 31. Oktober/1. November 1969 eine Arbeitstagung. Rund 70 Forst- und Kulturingenieure fanden sich in Seengen AG ein. Der erste Tag war der Einführung in die Organisation und Arbeitsweise der Landes-, Regional- und Ortsplanung gewidmet.

Alt Regierungsrat Dr. Kurt Kim (Aarau), Vorsitzender der «Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung», gab einen Ueberblick über die Bestrebungen auf Bundesebene. Nach Annahme des Verfassungartikels sind die Grundsätze zu klären, um eine geordnete Bodennutzung, die Erschliessung der Baugebiete und die Schaffung eines funktionsfähigen Baulandmarktes im Rahmen unserer demokratischen Staatsform zu gewährleisten. Sodann sind Besiedlungskonzepte notwendig, um ein tragbares Verhältnis zwischen den Ballungs- und Entleerungsräumen zu schaffen. Anhand von Leitbildern werden Vorstellungen der künftigen Nutzung und die Gestaltung der Infrastruktur erarbeitet. Eine gute Planung ist nur möglich, wenn die Koordination der verschiedenen Instanzen gut funktioniert.

Der Landesplaner Architekt Hans Marti (Zürich) erläuterte die Bedeutung des Waldes aus der Sicht des erfahrenen Planers. Das Waldareal ist das unverrückbare Gerippe unserer Landschaft. Nicht nur die vielen Funktionen des Waldes machen ihn zum unentbehrlichen Bestandteil unseres Lebensraumes; er stellt das feste Gerüst der Landesplanung dar. Deshalb bildet der

Wald eine Grundlage der Planung. Würde an der Walderhaltung nicht festgehalten, so gerieten die meisten Planungen ins Wanken. Bei intensiver Begehung stadtnaher Wälder besteht die Gefahr, dass aus dem Wald eigentliche Waldparks entstehen. Damit könnte die Walderhaltung in Frage gestellt werden. Sicher muss die Forstwirtschaft den stark beanspruchten und teilweise von Siedlungen eingeschlossenen Waldungen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken.

Architekt Hans Meili (Aarau), Leiter der Planungsstelle des Kantons Aargau, erläuterte die Organisation der Planung in einem Kanton. Die Raumplanung muss sich vielen Aufgaben annehmen. Auf den Ebenen der Regional- und Ortsplanung stellen sich daher zahlreiche Koordinationsaufgaben.

Der Fachbearbeiter für Landschaftsschutz im Kanton Aargau, Dr. Max Di- steli, zeigte am Beispiel des Hallwilersees Zweck und Vorgehen beim Landschaftsschutz. Der Wald hat in der Landschaft wesentliche gestaltende und ästhetische Funktionen. In Zukunft wird eine intensive Beschäftigung der Forstleute mit diesen Fragen notwendig sein.

Am Beispiel der Gemeinde Hallwil erklärte Architekt Jules Bachmann (Zürich) den Ablauf einer Ortsplanung. Die einzelnen Phasen von der Erhebung des aktuellen Zustandes, die Entwicklungsprognosen, die künftige Gestaltung und schliesslich die Realisierungsgrundlagen (Baureglement, Zonenplan) wurden auf illustrative Weise gezeigt.

Schliesslich fasste Forsting. Dr. U. Zürcher (Birmensdorf) die wesentlichsten Berührungs نقاط zwischen Wald- und Landesplanung zusammen. Die rechtzeitige Mitwirkung der Forstleute in den Planungsgremien bietet die beste Gewähr für eine gute Vertretung der forstlichen Interessen auf allen Ebenen der Planung. In der anschliessenden Aussprache wurden Fragen über die Erholung und den Wald, ferner Veränderungen in Entleerungsräumen als Folge der landwirtschaftlichen Strukturwandlung behandelt. Es ist anzunehmen, dass Brachlandflächen die Forstleute vermehrt beschäftigen werden.

Am zweiten Tag wurden auf einer Rundfahrt verschiedene planerische und landschaftliche Fragen im Terrain erörtert. Ferner wurde eine mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage besichtigt. Mit einem Aperitif auf Schloss Hallwil fand die instruktive Tagung ihren Abschluss.

Den Teilnehmern konnte ein Einblick in die Entscheidungsbildung auf verschiedenen Ebenen der Raumplanung vermittelt werden. Eine gute Koordination der verschiedenen Sachgebiete und die Kenntnis des Planungsaufbaues sind Voraussetzung, um fachliche Interessen rechtzeitig vorzubringen. Die Tagung bot neben der Erweiterung fachlicher Kenntnisse Gelegenheit, den Kontakt zwischen Forst- und Kulturingenieuren zu vertiefen. Solche Arbeitstagungen sind eine angenehme Form der Weiterbildung; sie ermöglichen den interdisziplinären Kontakt und sollten daher vermehrt gepflegt werden. Z